



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09065**  
Datum: 12.08.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Dez. Wirtschaft und Arbeit  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	16.09.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung	28.09.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.10.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.09.2010 20.10.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.09.2010 27.10.2010	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)/SGB II Bereich**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemäß § 6a SGB II den Antrag auf Option beim Land Sachsen-Anhalt zu stellen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, für die Einstellung der Geschäftstätigkeit der GmbH alle notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkungen
2. Darstellung des Ist-Standes
3. Darstellung der Regelungen der SGB II Neuorganisation – Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die gemeinsame Einrichtung (gE) und zugelassene kommunale Träger (Option)
4. Abwägungsaspekte und finanzielle Auswirkungen
5. Fazit

## **Begründung**

### **1. Vorbemerkungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es sieht in den Arbeitsgemeinschaften eine nach der Verfassung unzulässige Form der Mischverwaltung. Die Regelung des § 44b des SGB II ist bis zum 31.12.2010 anwendbar. Die Trägerschaft der 69 zugelassenen kommunalen Träger ist nach § 8a SGB II für den Zeitraum von sechs Jahren und damit bis zum 31.12.2010 befristet.

Zur Erfüllung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes sind gesetzliche Neuregelungen erforderlich - Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende - welche im Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat am 9.7.2010 beschlossen wurden. Mit der einhergehenden Grundgesetzänderung wird auch weiterhin die Leistungsgewährung aus einer Hand ermöglicht.

Für die bisher bestehenden 69 Optionskommunen ist damit eine zukunftsfeste Regelung getroffen worden, die die unbefristete Fortsetzung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung sichert. Nach § 6a SGB II können zusätzlich zu den bestehenden zugelassenen Trägern auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden. Die Ausweitung der Option ist auf 110 Optionskommunen vorgesehen.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist zukünftig grundsätzlich nicht mehr möglich. Mit der vorliegenden Vorlage soll über die sich ergebende Situation für die Stadt Halle informiert werden, um eine Entscheidung der Strukturform für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II herbeizuführen.

Da die Aufgabenwahrnehmung in Form der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II ausschließlich befristet bis zum 31.12.2010 erfolgen kann, wird bei Antragstellung auf Option bis zum 31.12.2010 diese ab 01.01.2012 wirksam.

Die Wahrnehmung der Grundsicherung kann ab dem 31.12.2010 in keinem Fall, auch nicht im Rahmen der Option, in einer GmbH erfolgen.

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 geht die ARGE kraft Gesetz in jedem Fall in eine gemeinsame Einrichtung über.

## 2. Darstellung des Ist-Standes Halle (Saale)

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde eine einheitliche bedürftigkeitsabhängige Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen.

In der Stadt Halle wird in Form der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II Halle GmbH die Sicherstellung der Hilfen aus einer Hand seit 2005 umgesetzt. Die ARGE Halle mit Sitz in Halle-Neustadt ist für rund **22.000** Bedarfsgemeinschaften (BG) verantwortlich.

In den BG waren im I. Quartal 2010 **36.134** Personen erfasst, davon **28.222** erwerbsfähige Hilfebedürftige und **7.912** Sozialgeldempfänger.

Als langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III, d.h. Personen die ein Jahr und länger arbeitslos sind, waren für den SGB II Rechtskreis **4.712** Personen im o.g. Zeitraum ausgewiesen.

- von den **28.222** erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind:

Merkmal	Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
unter 25 Jahre	4.700
25 bis unter 50 Jahre	16.475
50 bis unter 55 Jahre	2.766
55 Jahre und älter	4.281

- erwerbsfähige Hilfebedürftige und alleinerziehend:

erwerbsfähige Hilfebedürftige gesamt	davon alleinerziehend	davon unter 25 Jahre	davon 25 Jahre und älter
28.222	3.630	459	3.171

- Sozialgeldempfänger

Sozialgeldempfänger gesamt	davon unter 15 Jahre	davon 15 Jahre und älter
7.912	7.621	291

Die für das I. Quartal ausgewiesenen **21.647** BG setzen sich, bezogen auf das Merkmal Anzahl der Kinder, wie folgt prozentual zusammen:

Merkmal	BG/ prozentualer Anteil
BG mit Kindern gesamt	4.850 davon
BG mit 1 Kind	2.953 = 61%
BG mit 2 Kindern	1.315 = 27%
BG mit 3 Kindern	582 = 12%

Für die Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung sowie alle in diesem Zusammenhang sicherzustellenden Angebote und Leistungen stehen für den o.g. Personenkreis insgesamt 481 Personalstellen zur Verfügung. Davon sind 330 Stellen durch die Bundesagentur und 151 Stellen durch die Kommune besetzt.

Die ARGE Halle wird durch zwei gleichberechtigte Geschäftsführerinnen, die jeder Träger - Kommune und Agentur für Arbeit - stellt, geführt und vertreten. Die Führung und Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen, die die Gesellschafter mit der Geschäftsführung abschließen und die seitens der Bundesagentur in einem Zielvereinbarungsprozess mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur eingebunden sind.

Seitens der Bundesagentur werden die Grundsicherungsleistungen und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sichergestellt. Aufgaben wie Ausbildungsstellenvermittlung, Ärztlicher Dienst, Arbeitgebererservice und Forderungseinzug werden aufgrund vertraglicher Regelungen durch die Agentur für Arbeit erbracht.

Durch die Kommune werden die Kosten der Unterkunft und Heizung, die sozialflankierenden und übrigen Leistungen (Erstausstattung Wohnung, Geburt, mehrtägige Klassenfahrten) finanziell sichergestellt. Flankierende soziale Leistungen sind: Betreuung Minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung. Für die Erbringung ist die Kommune als Unterstützungsleistung zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben zuständig.

Die komplexen Gesamtfinanzierungsströme stellen sich (Stand Eckwerte des Wirtschaftsplanes der ARGE für 2010, Beschluss Gesellschafterversammlung vom 12.11.2009) wie folgt dar:

Verwaltungsbudget gesamt:	29.786.255 €
davon:	
Bundesmittel 87,4%	
24.446.411 €	
Kommunaler Finanzierungsanteil 12,6%	3.753.068 €
Eingliederungsleistungen des Bundes (ohne Förderprogramm 50+ und Alleinerziehende)	45.592.829 €
Grundsicherungsleistungen des Bundes ALG II/Sozialgeld (ohne Sozialversicherungsanteile)	101.917.260 €

### **Kommunale Leistungen**

davon:

Kosten der Unterkunft - sowohl im Wirtschaftsplan als auch im UA 4820 ausgewiesen  
eingestellt im Haushaltsplan 2010 72.319.000 €  
(davon 18.369.000 € Bundesbeteiligung)

weitere Leistungen wie Erstausstattung Wohnraum,  
Geburt, mehrtägige Klassenfahrten  
1.300.000 €

Nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes, sind die kommunalen Leistungen  
für die sozialflankierenden Leistungen – UA 4820 696.800 €  
sowie

Kosten für Mietdarlehen, Kaution und Umzug 525.000 €

**Summe: ca. 57.600.000 €**

Die Umsetzung des SGB II erfolgt in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung beider Träger, wobei jeder Träger für seinen gesetzlich definierten Aufgabenteil Verantwortung trägt und das Weisungsrecht für die Umsetzung hat.

Die Leistungserbringung erfolgt am Standort Halle-Neustadt in einer angemieteten Liegenschaft und unter der Bereitstellung sämtlicher Ausstattung, Technik, Software etc. durch die Bundesagentur, orientiert am technischen und prozessualen Standard der Bundesagentur.

### **3. Darstellung der Regelungen der SGB II Neuorganisation - Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die gemeinsame Einrichtung (gE) und zugelassene kommunale Träger (Option)**

Gemäß Art. 91 e GG wirken bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein wahrnimmt.

Damit soll die Zusammenarbeit der Regelfall, die Option die Ausnahme nach dem gesetzgeberischen Willen sein.

In Ausfüllung dieser grundgesetzlichen Ermächtigung bilden nunmehr gemäß § 44b Abs. 1 SGB II die Bundesagentur und die kreisfreie Stadt als Träger der Leistungen des SGB II zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsame Einrichtung, soweit nicht eine Option für den kommunalen Träger zugelassen wird. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger wahr, sie wird selbst nicht zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Gemäß § 6a Abs. 2 SGB II wird auf Antrag eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anstelle der Bundesagentur als Träger zugelassen, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen, auf die weiter unten noch näher einzugehen sein wird. Mit dieser Zulassung wird die Kommune zum alleinigen Aufgabenträger der Grundsicherung, der die Aufgaben vollständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen hat.

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger führen die Bezeichnung „Jobcenter“.

Die folgende Darstellung beschreibt die Neuregelungen für beide Organisationsformen auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzesänderung und stellt zugleich die Beurteilungskriterien für die Auswahl eines geeigneten Organisationsmodells dar.

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

<b>Schwerpunkte</b>	<b>gemeinsame Einrichtung (gE)</b>	<b>Option (zugelassener kommunaler Träger)</b>
<p><b>Zulassungsverfahren</b></p> <p>gemeinsame Einrichtung § 44b SGB II / Option § 6a SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergang von ARGE in gE erfolgt kraft Gesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung der Kommune bis zum 31.12.2010 erforderlich – Zulassung zum 01.01.2012</li> <li>• die Kommune muss anhand von Konzepten über             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ arbeitsmarktpolitisches Engagement</li> <li>○ überregionale Arbeitsvermittlung</li> <li>○ Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen</li> <li>○ internes Kontrollsystem für die Leistungserbringung/Mittelverwendung</li> <li>○ Gestaltung des Übergangs zur Option zeigen, dass Eignung zur alleinigen Aufgabenerfüllung gegeben ist</li> </ul> </li> <li>• für die Antragstellung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stadtrats erforderlich sowie die Zustimmung der obersten Landesbehörde</li> <li>• die Bewertungskriterien sind noch nicht bekannt</li> </ul>
<p><b>Rechtsform</b></p> <p>gemeinsame Einrichtung § 44b SGB II / Option § 6a SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentlich-rechtliche Rechtsform, eine GmbH ist zukünftig nicht mehr möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es besteht die Verpflichtung der Schaffung einer besonderen Einrichtung und damit die Sicherstellung der Abgrenzung zu den übrigen kommunalen Aufgaben</li> </ul>

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

<b>Schwerpunkte</b>	<b>gemeinsame Einrichtung (gE)</b>	<b>Option (zugelassener kommunaler Träger)</b>
<p><b>Personal</b> gemeinsame Einrichtung §§ 44c, 44d, 44g, 44h SGB II Option § 6c SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Personal wird durch die Träger kraft Gesetz für fünf Jahre, beginnend ab 01.01.2011, zugewiesen</li> <li>• kein Arbeitgeber- oder Dienstherrnwechsel</li> <li>• die Aufhebung der Zuweisung ist aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Beamten oder Arbeitnehmers aus wichtigem Grund möglich</li> <li>• der Geschäftsführer (GF) hat bei zwingenden dienstlichen Gründen Widerspruchsrecht</li> <li>• zukünftig ausschließlich ein GF, die Bestellung erfolgt durch die Trägerversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren, ist keine Einigung möglich, wird der Kooperationsausschuss einbezogen, sofern auch hier keine Einigung erfolgen kann, wird der GF für zweieinhalb Jahre im Wechsel bestimmt; das Erstbestimmungsrecht hat die Agentur für Arbeit</li> <li>• der GF ist Beschäftigter eines Trägers</li> <li>• die Personalbedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage der per Gesetz geregelten Betreuungsschlüssel für den Vermittlungsbereich, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es geht kraft Gesetz das gesamte Personal der Bundesagentur über</li> <li>• die Optionskommune tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitsverhältnisses ein (Dienstherr)</li> <li>• zur Erreichung der Zulassung besteht die Verpflichtung der Kommune, mindestens 90% der Angestellten und Beamten der Bundesagentur, die zu diesem Zeitpunkt der Zulassung seit mindestens 24 Monaten in der ARGE tätig waren, dauerhaft zu übernehmen</li> <li>• im Gegenzug besteht die Möglichkeit, bis zu 10 % des zunächst vollständig übergangenen Personals der Bundesagentur an diese zurückzuführen</li> <li>• bei Beamten erfolgt dies nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes, eine Zustimmung der Bundesagentur ist nicht erforderlich</li> <li>• bei den Arbeitnehmern ist die Zustimmung des jeweiligen Arbeitnehmers zur Wiedereinstellung erforderlich</li> <li>• die Auswahl trifft die Kommune</li> <li>• die Frist für den Zeitraum der Versetzung und Wiedereinstellung ist auf drei Monate begrenzt</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Betreuungsschlüssel sind festgelegt:<ul style="list-style-type: none"><li>im U 25 Bereich 1 : 75</li><li>im Ü 25 Bereich 1 :150</li></ul></li><li>• der Stellenplan wird durch die Trägerversammlung erstellt, es besteht Genehmigungsverbehalt der Träger</li><li>• die Bewirtschaftung des Stellenplans wird der gE übertragen, die Rechts- und Fachaufsicht liegt bei den Trägern</li><li>• es wird eine einheitliche Personalvertretung gebildet</li></ul>	
--	--	--

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

<b>Schwerpunkte</b>	<b>gemeinsame Einrichtung (gE)</b>	<b>Option (zugelassener kommunaler Träger)</b>
<p><b>Steuerung und Aufsicht</b></p> <p>gemeinsame Einrichtung            §§ 18b, 18c, 44a, 44c, 44d, 47, 48a, 48b, 44d, 51b, 55 SGB II</p> <p>Option §§ 6a, 18c, 18d, 44a, 48, 48b, 51b, 55 SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zum Abschluss einer Zielvereinbarung durch die Bundesagentur und kommunalen Träger mit dem GF der gE</li> <li>• inhaltliche Schwerpunkte sind               <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit</li> <li>◦ Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit</li> <li>◦ Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug</li> </ul> </li> <li>• Datenerhebung nach § 51b SGB II, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zu erhebenden Daten festzulegen</li> <li>• der GF erhält zusätzliche Kompetenzen im Bereich Personal und Haushalt, kraft Gesetz wird ihm die Dienst- und Vorgesetztenfunktion übertragen</li> <li>• dem GF wird die Möglichkeit der Entscheidung einer Beförderung und Höhergruppierung eingeräumt, er hat keine Befugnisse bezogen auf die Entscheidungen über Beginn und Ende eines Dienstverhältnisses der Beschäftigten</li> <li>• der Übergang der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II wie Beratungsleistungen und Sicherstellung der Kinderbetreuung an die gE, wird gesetzlich geregelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zum Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Optionskommune und der obersten Landesbehörde</li> <li>• inhaltliche Schwerpunkte analog der Zielvereinbarung der gE</li> <li>• Datenerhebung nach § 51b SGB II, Übermittlung an die Bundesagentur, um eine bundeseinheitliche Erfassung zu garantieren, Leistungsvergleiche Wirkungsforschung zu ermöglichen; BMAS wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die zu erhebenden Daten festzulegen über Aufbau und Ablauforganisation entscheidet die Optionskommune selbst</li> </ul>

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

<b>Schwerpunkte</b>	<b>gemeinsame Einrichtung (gE)</b>	<b>Option (zugelassener kommunaler Träger)</b>
<p><b>Steuerung und Aufsicht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Prüfung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfolgt in Zuständigkeit der Bundesagentur, für den kommunalen Träger besteht zu beiden Sachverhalten ein Widerspruchsrecht</li> <li>• die gE kann einzelne Aufgaben wie z. B. Ausbildungsvermittlung, Ärztlicher Dienst, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, Betreuung von Wohnungslosen rechtsgeschäftlich auf die Träger übertragen</li> </ul> <p><b><u>Kooperationsausschuss</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammensetzung erfolgt aus je drei Mitgliedern der obersten Landesbehörde und BMAS</li> <li>• der Vorsitzende wird aus dem Mitgliederbestand des Ausschusses gewählt; sofern keine Einigung möglich ist, wird der Vorsitzende im Wechsel für zwei Jahre bestimmt; Erstbestimmungsrecht hat das BMAS</li> <li>• Aufgaben zielen auf die Koordinierung der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie die Vereinbarung zwischen Bund und Land zu den jährlichen Zielen und Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik</li> </ul>	

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

Schwerpunkte	gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zugelassener kommunaler Träger)
<p><b>Steuerung und Aufsicht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kooperationsausschuss berät die Trägerversammlung bei Meinungsverschiedenheiten z.B. bei der Bestellung und Abberufung des GF</li> </ul> <p><b><u>Bund – Länder – Ausschuss</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammensetzung richtet sich nach den Beratungsinhalten, bei             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung sind Vertreter der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einbezogen</li> <li>○ Fragen der Aufsicht sind Vertreter der Bundesregierung, der Aufsichtsbehörden der Länder vertreten</li> </ul> </li> <li>• durch den Ausschuss wird der Austausch über die Umsetzung der Grundsicherung gewährleistet und damit eine wirksame Aufsichtsführung koordiniert</li> <li>• der Ausschuss ist beim BMAS angesiedelt</li> </ul>	<p><b><u>Bund – Länder – Ausschuss</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• identisch wie gE</li> </ul>

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

Schwerpunkte	gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zugelassener kommunaler Träger)
<p><b>Steuerung und Aufsicht</b></p>	<p><b><u>Trägerversammlung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammensetzung erfolgt aus je drei Vertretern der Bundesagentur und der Kommune</li> <li>• die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden</li> <li>• die Wahl des Vorsitzenden erfolgt aus dem Mitgliederbestand der Trägerversammlung, sofern keine Einigung möglich ist, wird der Vorsitzende für zwei Jahre bestimmt; das Erstbestimmungsrecht hat die Agentur für Arbeit</li> <li>• die Trägerversammlung entscheidet über die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Fragen; dies umfasst u. a.             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Bestellung und Abberufung des GF</li> <li>○ Verwaltungsablauf und Organisation</li> <li>▫ Öffnungszeiten u. tel. Erreichbarkeit</li> <li>▫ Kundenreaktionsmanagement</li> <li>▫ Ausgestaltung interner Verwaltungs- und Kontrollsysteme</li> </ul> </li> </ul>	

Darstellung der Neuorganisation gemeinsame Einrichtung und Option

Schwerpunkte	gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zugelassener kommunaler Träger)
<p><b>Steuerung und Aufsicht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Standortveränderung der gE</li> <li>○ Aufgabenübertragung an Dritte</li> <li>○ Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten             <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ Hausordnung, Rauch- und Alkoholverbote</li> <li>▫ Private Nutzung von Telefon und Internet</li> <li>▫ Regelungen zum Datenschutz</li> <li>▫ Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen</li> </ul> </li> <li>○ Arbeitsplatzgestaltung – räumliche und technische Bedingungen</li> <li>○ Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung</li> <li>○ Aufstellung des Stellenplans und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung</li> <li>○ ist ermächtigt, Regelungen in spezifischen Angelegenheiten der Beschäftigten zu treffen</li> <li>○ ist übergeordnete Dienststelle und oberste Dienstbehörde in Streitfragen zwischen der Personalvertretung und GF</li> <li>○ berät zu den Betreuungsschlüsseln</li> <li>○ Aufstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung</li> <li>○ Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms unter Beachtung der Zielvorgaben der jeweiligen Trägerverantwortlichkeiten</li> <li>● hat keine Aufsichtsfunktion über das Leistungsgeschäft in der gemeinsamen Einrichtung; dies obliegt allein dem Weisungsrecht des jeweils verantwortlichen Trägers</li> </ul>	

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

Schwerpunkte	gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zugelassener kommunaler Träger)
<p><b>Aufsicht und Steuerung</b></p>	<p><b>Örtlicher Beirat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Örtlichen Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der Arbeitgeber, Kammern, berufsständige Organisationen</li> <li>• Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen erbringen, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein</li> <li>• der Beirat berät bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen</li> <li>• die Rechts- und Fachaufsicht, bezogen auf die durch die Bundesagentur an die gE übertragenen Aufgaben, führt das BMAS; die zuständige Landesbehörde führt die Aufsicht über den kommunalen Träger</li> </ul>	<p><b>Örtlicher Beirat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Optionskommune</li> <li>• <b>Zusammensetzung und Aufgaben sind analog wie bei der gE dargestellt</b></li> <li>• die Aufsicht obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde</li> <li>• die Rechtsaufsicht übt der Bund aus</li> </ul>

Darstellung der Neuorganisation – gemeinsame Einrichtung und Option

<b>Schwerpunkte</b>	<b>gemeinsame Einrichtung (gE)</b>	<b>Option (zugelassener kommunaler Träger)</b>
<p><b>Nutzung von IT – Fachanwendungen</b> gemeinsame Einrichtung § 50 SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung der zentralen Fachanwendungen der Bundesagentur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>es liegen bisher keine Angebote der Bundesagentur zur Möglichkeit der Nutzung der Fachanwendungen vor, damit ist zunächst davon auszugehen, dass die Optionskommunen mit eigener Software arbeiten und eine manuelle Dateneingabe aufgrund fehlender IT- Schnittstellen erforderlich ist; Datenmigration in Prüfung</li> </ul>
<p><b>Finanzielle Aspekte</b> gemeinsame Einrichtung §§ 44f, 46 SGB II Option §§ 6b, 44f, 46 SGB II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bund und Kommune tragen die jeweiligen Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten</li> <li>der Anteil des Bundes an den Gesamtkosten umfasst 87,4 %</li> <li>der kommunale Finanzierungsanteil umfasst 12,6 % und wird erstmals gesetzlich geregelt</li> <li>bei der Finanzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung bleiben die Träger beteiligt, jährlich wird die Bundesbeteiligung festgelegt</li> <li>die Finanzierung der sozialflankierenden Leistungen bleibt in kommunaler Verantwortung</li> <li>die Bundesagentur und gE können zur Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung von</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bund und Kommune tragen die jeweiligen Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten</li> <li>der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 87,4 %</li> <li>der kommunale Finanzierungsanteil umfasst 12,6 % der Gesamtverwaltungskosten</li> <li>die Finanzierungsverantwortung des Bundes für seine Leistungen – ALG II – und die Eingliederungsleistungen bleibt bestehen</li> <li>die Finanzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung bleibt in Verantwortung des Bundes und der Kommune</li> <li>für die Finanzierung der sozialflankierende Leistungen ist die Kommune zuständig</li> <li>das BMAS prüft, inwieweit die Einnahmen und Ausgaben belegt und begründet sind, sofern ein</li> </ul>



	<p>Haushaltsmitteln Vereinbarungen treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kommune kann die Bewirtschaftung kommunaler Mittel an die gE übertragen</li> </ul>	<p>Verwaltungs- und Kontrollsystem besteht, das eine eigene Beurteilung seitens des BMAS bezüglich der Aufwendungen nach Grund und Höhe zulässt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel, die die Optionskommune zu Lasten des BMAS ohne Rechtsgrund erlangt hat, kann das BMAS zurückfordern (Haftung)</li> </ul>
--	--	---

#### 4. Abwägungsaspekte und finanzielle Auswirkungen

Beide Varianten bieten Chancen und zeigen Risiken in der Gestaltung und Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II.

Mit den folgenden Abwägungsaspekten werden die Vorteile und Chancen (**grüne Schriftfarbe**) sowie Risiken und Nachteile (**rote Schriftfarbe**) ausgeführt.

Argumentationsbereich	Chancen / Vorteile Pro für gemeinsame Einrichtung	Chancen / Vorteile Pro für Option
Anlaufphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• es ist von einem geringeren <b>Umstellungsaufwand</b> in der Anlaufphase auszugehen bei <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der <b>Verwaltungsorganisation</b>, da vorhandene Strukturen überwiegend übernommen werden können</li> <li>○ den operativen Kundenprozessen, bestehende Beratungsstrukturen können weitestgehend bestehen bleiben, Verluste an Kenntnissen zum Einzelfall sind damit minimal und die Fortsetzung von entwickelten Strategien im Einzelfall ist gegeben</li> </ul> </li> <li>• keine weitere Schnittstellenproblematik zum SGB III</li> <li>• im Wesentlichen keine Anlaufkosten</li> </ul>	

<p><b>Personal</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Personal bleibt bei den Trägern beschäftigt, es wird für fünf Jahre kraft Gesetzes zugewiesen, damit ist eine stabile Personalstruktur gegeben, eingearbeitetes und qualifiziertes Personal setzt die Aufgabenwahrnehmung fort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Personal der Bundesagentur wird zu 100% zugewiesen, bis zu 10 % kann an die Bundesagentur zurück verwiesen werden, damit ist eine stabile Personalstruktur gegeben, eingearbeitetes und qualifiziertes Personal wird durch die Option übernommen</li> <li>befristete Mitarbeiter können in Dauerarbeitsverhältnisse münden, was Motivation und Arbeitsqualität befördert, Fluktuation senkt und qualifiziertes Personal in der Stadt hält</li> <li>die Optionskommunen behalten alle personalrechtlichen und -wirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten und insbesondere die statusrechtlichen Befugnisse gegenüber dem Personal, damit wäre eine einheitliche Personalführung möglich, Abstimmungsprozesse zwischen den Arbeitgebern entfallen, es gilt ein einheitlicher Tarifvertrag</li> </ul>
<p><b>Prozesse / Abläufe / Steuerung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Abschluss von Zielvereinbarungen ist verpflichtend, die inhaltlichen Schwerpunkte sind für beide Strukturformen einheitlich gesetzt</li> <li>auf die bisherigen Erfahrungen der unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen und Verwaltungskulturen von Kommune und Agentur für Arbeit kann aufgebaut werden und eine einheitliche kundenorientierte Dienstleistung ist umsetzbar</li> <li>gewachsene Struktur mit Arbeitsmarktpartnern bleibt bestehen</li> <li>die Anknüpfung an bisherige Kooperationen mit der Agentur für Arbeit bei den Aufgaben der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Abschluss von Zielvereinbarungen ist verpflichtend, die inhaltlichen Schwerpunkte sind für beide Strukturformen einheitlich gesetzt</li> <li>die Kommune hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vollständigen Einfluss auf den Einsatz des Eingliederungsbudgets</li> <li>Kommune entscheidet eigenständig über eine effiziente Verwaltungsorganisation</li> <li>es sind eigene Gestaltungsmöglichkeiten und Prioritätensetzungen mit den Arbeitsmarktpartnern und Trägern möglich</li> <li>eigene Prozessgestaltung ist möglich, mit dem Ziel</li> </ul>

	<p>Ausbildungsvermittlung, Ärztlicher Dienst, Arbeitgeberservice kann durch Aufgabenübertragung erfolgen und fortgesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenarbeit mit und in bewährten/vorhandenen Netzwerken, mit den Partnern, die am Eingliederungsprozess beteiligt sind, ist fortlaufend gegeben</li> <li>• durch die Trägerversammlung sind lokale Gestaltungsmöglichkeiten, soweit diese an den Regelungen der Bundesagentur ausgerichtet sind, für die Entwicklungen und Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung vorhanden</li> </ul>	<p>größerer Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anonymität von Prozessen für die Arbeitssuchenden kann aufgelöst werden, Verkürzung von Entscheidungs- und Klärungsfragen für Betroffene</li> <li>• die alleinige kommunale Gestaltungsfähigkeit und Vernetzung mit anderen kommunal- und sozialpolitischen Feldern ( z.B. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Kooperation mit Trägern) ist auf kurzem Abstimmungsweg möglich</li> <li>• die Einbettung der Thematik in kommunale Selbstverwaltung wird verstärkt, demokratische Einflussnahme der Selbstverwaltungsorgane der Stadt Halle auf die Umsetzung des SGB II ist möglich</li> <li>• ein einfacheres Agieren auf dem gemeinsamen Arbeitsmarkt der Region durch Kooperation mit anderen Optionskommunen auf Basis vergleichbarer Strukturen ist möglich</li> <li>• Vergleichbarkeit ist durch Beteiligung der Optionskommunen an einem einheitlichen Zielteuerungssystem und Benchmarkingprozess möglich</li> </ul>
<p><b>IT-Bereich</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verfahren der Informationstechnik der Bundesagentur werden weiterhin genutzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung aller Prozesse in IT-Landschaft der Stadt ermöglicht z.B. eigene statistische Auswertung zu den Kosten der Unterkunft zu Steuerungs Zwecken</li> </ul>

Argumentationsbereich	Risiken Kontra gemeinsame Einrichtung	Risiken Kontra Option
<b>Anlaufphase</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>mit der Antragstellung ist ein anspruchsvolles Zulassungsverfahren verbunden, allein die Teilnahme bietet keine Garantie auf Zulassung als Optionskommune</li> <li>es ist eine gesonderte Einrichtung unabhängig von der Kernverwaltung zu schaffen</li> <li>der Umstrukturierungsprozess wird partiell Auswirkungen auf die Kunden haben, Verzögerungen des Integrationsprozesses können in der Anlaufphase erfolgen</li> </ul>
<b>Personal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein einheitlicher Tarifvertrag, damit bleiben komplizierte Abstimmungsprozesse zu den Instrumenten wie Personalentwicklung, Beurteilungswesen, Führen von Zielvereinbarungen und leistungsabhängige Bezahlung bestehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>noch nicht abschließend geklärt sind bei Übernahme des Personals der Bundesagentur die Ausgleichszahlungen für insbesondere die Altersversorgung</li> <li>Kommune trägt alleinige Verantwortung bei Umsetzung etwaiger Beschlüsse der bundesweiten Spardebatte zu Lasten des SGB II Bereiches</li> </ul>
<b>Prozesse / Abläufe / Steuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch die Bundesagentur bleiben die Einflussnahme und Steuerung von Prozessen umfassend bestehen</li> <li>umfangreiche formale Regelungsinhalte werden zukünftig durch die Trägerversammlung entschieden, damit entsteht ein erheblich höherer Aufwand an Beratungsintensität</li> <li>insbesondere ist fraglich, inwieweit kommunale Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der gE in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Kommune ist in alleiniger Verantwortung für die Aufgabenerledigung nach dem SGB II mit der Folge einer Haftung bei unzuverlässiger Mittelverwendung Maßstab sowohl bundesweiter Vermittlungsquote als auch vergleichbarer Kommunen</li> <li>Entstehung weiterer Schnittstellen und Aufgabenerweiterung für kommunale Ämter (z. B.</li> </ul>

	<p>Bezug auf das Zusammenwirken mit weiteren kommunalen Ämtern und Anbietern erhöht werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• problematisch wird der kommunale Einfluss auf die Maßnahmenpolitik und die Verwaltungsorganisation gesehen; in diesem Zusammenhang sind die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie weiterer kommunaler Leistungen kritisch zu betrachten</li> <li>• die Erweiterung der Kompetenzen des GF umfassen statusrechtliche Entscheidungsbefugnisse (Börderungen und Höhergruppierungen)</li> <li>• die Verpflichtung zur Aufgabenübertragung der kommunalen Leistungen an die gE (wie z.B. Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung) führt zu Doppelstrukturen und zum Verlust von Steuerungsmöglichkeiten der Kommune, die Steuerung der Ausgaben wird damit gegebenenfalls erschwert</li> </ul>	<p>Personalamt, Stadtkasse, Gesundheitsamt, Rechtsamt), wobei die Leistungserbringung auch zukünftig über die Verwaltungskostenpauschale abgedeckt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• teilweise Entstehung von Doppelstrukturen bei der Kommune und der Agentur für Arbeit in der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Trägern</li> </ul>
<p><b>IT-Bereich</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Verantwortung der Kommune ist Software und gegebenenfalls Hardware für die technische Unterstützung aller Arbeitsprozesse anzuschaffen und einzuführen; auf Grund des Erfordernisses der Ausschreibung ist rechtzeitige Umsetzung fraglich</li> <li>• Kommune trägt alleinige Verantwortung bei Umsetzung etwaiger Beschlüsse der bundesweiten Spardebatte zu Lasten des SGB II Bereiches</li> </ul>

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die Umstellung auf eine gemeinsame Einrichtung hat keine weiteren finanziellen Auswirkungen für die Kommune, da keine Implementierungskosten anfallen.

Im Rahmen des Umstellungsprozesses bei Antragstellung auf Option ist von den folgend dargestellten finanziellen Auswirkungen auszugehen. Da eine Reihe von Rahmenbedingungen bisher nicht bekannt sind, bilden die Finanzpositionen eine Hochrechnung auf Grundlage einer Analyse des bisherigen Kenntnisstandes ab. Konkretisierungen sind erst nach genauerer Kenntnis der Rahmenbedingungen möglich. Angebote der Übernahme von Ausstattung, Technik etc. zum Zeitwert sind seitens der Bundesagentur, wie unter Gliederungspunkt 4 ausgewiesen, nicht bekannt und derzeit nicht finanziell kalkulierbar. Möglichkeiten einer Datenübernahme bedeuten Wegfall des Aufwandes der manuellen Eingabe.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist eine Übernahme der Implementierungskosten durch den Bund nicht vorgesehen.

Jahr	Position	Kosten
2010	Beauftragung eines Dritten für Unterstützung der Antragstellung Sept. – Dez.	ca. 30.000 € - VerwHH
2011	<p><b>Unter der Annahme, dass alle Ausstattungsgegenstände neu angeschafft werden müssen, wurde im Rahmen einer Schätzung folgender Kostenrahmen ermittelt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Büroausstattung für 480 Arbeitsplätze</li> <li>- Telefonanlage, Zeiterfassungssystem, PC-Technik, Drucker, Office-Software Servertechnik, ggf. Baumaßnahmen zum datentechnischen Anschluss weiterer Räume , Software für Leistungsbereich, Vermittlung, Statistik, SAP,</li> <li>- Schulungskosten</li> <li>- Personalkosten Projekteinführung/ -steuerung (3 Mitarbeiter)</li> <li>- Sachkosten Projekteinführung</li> <li>- Personalkosten Datenerfassung ab Juni 2011 (30 Mitarbeiter)</li> <li>- Sachkosten/Miete etc. für Datenerfasser</li> </ul>	<p>ca. 842.000 € - Verm.HH</p> <p>ca. 3.160.000 € - VermHH</p> <p>ca. 150.000 € - VerwHH</p> <p>ca. 180.000 € - VerwHH</p> <p>ca. 30.000 € - VerwHH</p> <p>ca. 880.000 € - VerwHH</p> <p>ca. 150.000 € - VerwHH</p>
	<b>Gesamtkosten 2011 <u>bisher</u></b>	<b>ca. 5.392.000 €</b>
2012	Ab diesem Zeitraum müssen alle laufenden Kosten aus dem Verwaltungsbudget, das der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitstellt, und aus dem kommunalen Finanzierungsanteil bestritten werden. Kommunale Zusatzkosten müssen bzw. dürfen nicht entstehen.	

Neben den bereits involvierten Ämtern in Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II kommt ein Vorbereitungsaufwand für weitere kommunale Ämter, die ggf. aufgrund zukünftig bestehender Schnittstellen Dienstleistungen erbringen, so z. B.

Amt 53 Aufbau eines Begutachtungsdienstes ( medizinische und psychologische Gutachten zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit, gesundheitlicher Einschränkungen und Eignungen für bestimmte Berufswege)

Amt 20 Rückforderungen / Beitreibung

Amt 11 Personalverwaltung für 330 von der Bundesagentur zu übernehmende Beschäftigte

ITC Projekteinführung und Durchführung Datenverarbeitung

Auswirkungen der finanziellen Situation der Kommunen, der künftigen Bereitstellung von Bundesmitteln für das SGB II, sind nicht absehbar, wobei das System selbst und nicht einzelne Organisationsformen gleichermaßen betroffen würde.

## 5. Fazit

Deutlich gemacht werden muss, dass die gE keine Fortsetzung des derzeitigen mit der ARGE erbrachten Standards ist, sondern vielmehr eine gesetzliche normierte Partnerschaft .

In der gE hat, entgegen der bisher in einer GmbH gebündelten gemeinsamen Verantwortung, jeder Träger seine getrennte Verantwortung für seinen Aufgabenbereich und die recht- und zweckmäßige Erbringung seiner Leistung (§ 44 III SGB II).

Die Verantwortungsbereiche stehen nebeneinander; jeder Träger hat für seinen Aufgabenbereich ein eigenes Weisungsrecht, ohne dass es hierzu eine Abstimmung untereinander bedarf. Soweit es dabei zwischen den Trägern zu Streitigkeiten über die Weisungszuständigkeit kommt, ist in der gE in der Endkonsequenz Konfliktlösung über den Kooperationsausschuss zu erlangen, welcher durch Träger, Trägerversammlung, ggf. Geschäftsführer angerufen werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder die örtliche Agentur für Arbeit noch die Kommune an diesem beteiligt und die abschließende Entscheidung einem gerichtlichen Urteil nicht zugänglich ist.

Entsprechendes gilt für Fragen der Aufsicht, über welche der Kooperationsausschuss eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung abgeben muss, ohne dass die Trägerversammlung dazu gehört wird.

Dem o.g. Weisungsrecht in eigenen Angelegenheiten ungeachtet, weist der Gesetzgeber an der einen oder anderen Stelle der Agentur für Arbeit eine auch die Kommune bindende Entscheidungskompetenz zu. Beispielhaft sei die Entscheidung über das OB und den UMFANG der Hilfebedürftigkeit einer Person, bei welcher die Kommune nach Feststellung der Agentur für Arbeit lediglich ein Widerspruchsrecht hat, infolge dessen abschließend der Träger der Rentenversicherung entscheidet. Der Kommune steht in diesen Fällen nur noch der Klageweg offen, weshalb es im Vergleich zur derzeitigen Praxis vermehrt zu Verweisung dieser Fälle in das SGB XII, mit der Folge kommunaler Finanzierungsverpflichtung, kommen kann.

Deutlich wird diese Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auch bei den Eingliederungsleistungen der Kommunen nach § 16 a SGB II, welche, obwohl die Kommune selbst Trägerin der Leistungen ist, auf die gE zu übertragen sind. Über den Zugang zu den Leistungen wird innerhalb der gE entschieden. Diese Verpflichtungen führen zu einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung und eröffnen der BA Einfluss auf typische Kernkompetenzen der kommunalen Leistungserbringung bei Betreuung Minderjähriger, behinderter Kinder, Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung.

Soweit es die Finanzierung des laufenden Betriebes betrifft, sind die Finanzierungsregeln des laufenden Betriebes identisch zwischen gE und Option. Eine Ausnahme bilden für die Option die oben erwähnten sogenannten einmaligen Anlaufkosten.

Hinsichtlich des Personals wird es in der gE weiterhin zwei Personalkörper mit den einhergehenden unterschiedlichen Besoldungs- und beruflichen Entwicklungsmodellen für gleiche Arbeit geben. Im Falle der Option bestünde auf Grund der Besitzstandswahrung diese Divergenz ebenso fort, andererseits können gleiche Bedingungen durch einen einheitlichen Tarifvertrag geschaffen werden. Kommune und Bund teilen sich die Mehrkosten entsprechend des Finanzierungsschlüssels an den Verwaltungskosten.

Die Steuerung des Vollzuges des SGB II erfolgt zukünftig über Kennzahlen, welche vom BMAS per Rechtsverordnung vorgegeben werden. Die zugelassenen kommunalen Träger werden entsprechend in dieses Steuerungssystem integriert.

Angesichts dieser aufgezeigten gesetzlich vorgegebenen Regelungen bleibt den beiden Trägern nur wenig Spielraum, die kommunalen mit den Bundesleistungen zu bündeln. Insbesondere der fehlende Einigungszwang in Fragen des Vollzuges des SGB II durch die Steuerung über reine Kennzahlen durch das BMAS tut sein Übriges. Allenfalls mit einer sogenannten Kooperationsvereinbarung zwischen den Trägern nach § 44 II SGB II kann eine engere Abstimmung in der gE im Interesse einer abgestimmten Strategie zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit gelingen. Anderenfalls wird die Leistungsgewährung in den gE entsprechend der Trägerzuständigkeiten zu einem Nebeneinander im Sinne von getrennter Verantwortung bei der Aufgabenerfüllung bei gemeinsamer Verantwortung bei Verwaltung und Organisation abdriften.

Das wäre nach den Errungenschaften einer gemeinsamen Trägerschaft nach der bisherigen Praxis im SGB II ein Rückschritt.

In der Optionskommune besteht diese o.g. Aufgabentrennung und das ihr folgende Weisungsrecht nicht. Die Kommune ist alleinige Aufgabenträgerin, die Zuständigkeit verbliebe ungeschmälert bei ihr. Sie ist verantwortlich für den Vollzug der Leistungsaufgaben, der Verwaltung und der Organisation. Die Aufgabenerfüllung würde in einer abgetrennten Organisationseinheit der Stadt erfolgen, die üblichen Zuständigen aus der kommunalen Verwaltungsstruktur und des Stadtrates würden folgen. Die Übernahme des Vollzugs in städtische Regie ermöglicht eine Fortsetzung der bisherigen Linie im Sinne der engen Verknüpfung kommunaler Leistungen mit denen des SGB II, um auch den Problemfällen eine nachhaltige Integration in Arbeit zu gewähren.

Weisungen nicht kommunaler Strukturen, insbesondere die der Bundesagentur, entfallen im Regelfalle.

Dennoch wird die Kommune bei der alleinigen Aufgabenwahrnehmung nicht frei von Vorgaben sein. Insbesondere ist die zugelassene Kommune an das SGB II und die darin vorgesehenen Leistungen gebunden, soweit sie Bundesmittel ausgibt. Konkretisiert wird dies durch die Vorgaben, die vom Bund zusammen mit der Ausreichung der Mittel für die Integration in Arbeit (Eingliederungstitel - EGT) gemacht werden.

Daneben kann der Bund gemäß § 48 Abs. 2 SGB II allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung erlassen, welche auch für die zugelassenen kommunalen Träger Geltung erlangen.

Ebenso besteht zur Erreichung der Ziele des SGB II die Pflicht, mit der zuständigen Landesbehörde eine entsprechende Zielvereinbarung abzuschließen, welche sich an der wiederum zwischen Landesbehörde und BMAS abgeschlossenen Vereinbarung zu orientieren hat.

Flankiert wird diese Zielfestlegung durch die bereits oben erwähnte Eingebundenheit der zugelassenen Kommune in den bundesweiten Kennzahlenvergleich, den das BMAS zur



Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erstellt und vierteljährlich veröffentlicht, § 48a SGB II.

Der Bund prüft weiterhin die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung entsprechend der Aufgabenerfüllung. Soweit die Kommune diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen nicht folgt, ist sie einem Erstattungs- bzw. Regressanspruch des Bundes ausgesetzt. Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass die ARGE Halle in den letzten Jahren mehrfach geprüft wurde und bis auf Probleme in der Dokumentation keine wesentlichen Verstöße gegen diese Bewirtschaftungsgrundsätze festgestellt wurden, wobei nicht auszuschließen ist, dass es auf Grund der zukünftigen Rechtsauslegung des Bundes hinsichtlich der Mittelverwendung zu einer Haftung der Kommune mit eigenen Vermögen kommt.

All diese Abhängigkeiten sind den Mitarbeitern in der ARGE vertraut und können auch zukünftig im Falle der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung bewältigt werden.

Im Ergebnis der Abwägung der Vor- und Nachteile der Beibehaltung einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger Agentur für Arbeit und Kommune ist bei der alleinigen Aufgabenwahrnehmung seitens der Kommune der Vorteil hauptsächlich in der Chance eigener kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten für Prozesse, für die Qualität und Kundenfreundlichkeit der Leistungserbringung zu sehen.

Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre zeigen, dass Steuerungsprozesse in hohem Maße in Abhängigkeit der Bundesagentur vollzogen werden und kommunale Sichtweisen nicht durchgängig in diesen Prozessen abgefragt und eingebunden sind.

Mit der Option wird die Chance gesehen, in eigener Verantwortung die Zielstellungen nach dem SGB II in den Bereichen der Vermittlung und Leistungsgewährung umzusetzen, das Zusammenwirken der Akteure vor Ort partnerschaftlich zu gestalten und damit für die Arbeitssuchenden zielführend den Integrationsprozess zu steuern.

Die Möglichkeiten der kommunalen Einflussnahme bei einer gemeinsamen Einrichtung werden bereits anhand der Gesetzesentwürfe, fortsetzend im Gesetz, nicht als optimal bewertet, sondern sind mit Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung verbunden. Insoweit sei verwiesen auf die Aussagen des Städtetages zum Referentenentwurf (**Anlage**), welche im Wesentlichen aber keinen Einklang in die erfolgte Gesetzesänderung gefunden haben.

Eine Entscheidung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung ist zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die vorbereitenden Maßnahmen mit hoher Qualität und fristgerecht einleiten zu können. Es ist davon auszugehen, dass bereits in der ersten Zulassungsphase die Zahl der möglichen Optionen ausgeschöpft wird und damit die ebenfalls gesetzlich geregelte Möglichkeit, für den Zeitraum ab 2015 die Option zu beantragen, gering eingeschätzt werden.

Hinzu kommt, dass keine der derzeit optierenden Kommunen ihre Option zurückgeben will.

Es wird vorgeschlagen, die Stadtverwaltung mit der Antragstellung auf eine Option ab dem 01.01.2012 zu beauftragen.